

Auszubildende TVA-H

ab Aug. 2025

Ausbildungsentgelte nach dem jeweiligen § 8 Abs 1 TVA-H BBiG | Pflege | Forst (ohne Gewähr)



TVA-H BBiG			Azubi-Entgelte	
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 4,08 %	1.276,85
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,90 %	1.331,43
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,76 %	1.381,51
im 4. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,57 %	1.450,97

TVA-H Pflege			Azubi-Entgelte	
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,70 %	1.401,77
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,53 %	1.468,31
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,28 %	1.575,49

TVA-H Forst			Azubi-Entgelte	
im 1. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 4,08 %	1.276,85
im 2. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,90 %	1.331,43
im 3. Ausbildungsjahr	+	50,00 Euro	+ 3,76 %	1.381,51

Beträge ohne Gewähr

Übernahmeregelung für Auszubildende nach TVA-H — verlängert bis 31. Januar 2026 (Mindestlaufzeit)

§ 19 TVA-H BBiG, § 18a TVA-H Pflege und § 19 TVA-H Forst

Übernahmeregelung in unbefristete Arbeitsverhältnisse — § 19 TVA-H BBiG sowie § 18a TVA-H Pflege ab August 2022 Auszubildende mit einer Abschlussnote **mindestens "befriedigend"** werden bei dienstlichem bzw betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Der dienstliche bzw betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt eine freie und besetzbare Stelle bzw einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Bis zum 31. Januar 2026 gelten die bisherigen Übernahmeregelungen weiter; dazu sind § 19 TVA-H BBiG, § 18a TVA-H Pflege und § 19 TVA-H Forst befristet wieder in Kraft gesetzt.

Einstufung in die Entgelttabelle bei Übernahme in Arbeitsverhältnisse ab August 2022

Für beim Land Hessen nach den TVA-H BBiG / Pflege Ausgebildete erfolgt bei Übernahme im Arbeitsverhältnis die **Zuordnung in Stufe 2 der Entgeltgruppe**.